

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Beschluss Nr. 1934/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Europäische Jahr der Sprachen 2001** 1
- Verordnung (EG) Nr. 1935/2000 der Kommission vom 13. September 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 6
- Verordnung (EG) Nr. 1936/2000 der Kommission vom 13. September 2000 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte siebente Teilausschreibung 8
- Verordnung (EG) Nr. 1937/2000 der Kommission vom 13. September 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 9
- Verordnung (EG) Nr. 1938/2000 der Kommission vom 13. September 2000 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersktor 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1939/2000 der Kommission vom 12. September 2000 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 13
- Verordnung (EG) Nr. 1940/2000 der Kommission vom 13. September 2000 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle 19
- Verordnung (EG) Nr. 1941/2000 der Kommission vom 13. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Weinsektor 22
- Verordnung (EG) Nr. 1942/2000 der Kommission vom 13. September 2000 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor 26
- Verordnung (EG) Nr. 1943/2000 der Kommission vom 13. September 2000 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 28

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

BESCHLUSS Nr. 1934/2000/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 17. Juli 2000****über das Europäische Jahr der Sprachen 2001**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 149 und 150,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Präambel des Vertrags heißt es, dass die Mitgliedstaaten „entschlossen sind, durch umfassenden Zugang zur Bildung und durch ständige Weiterbildung auf einen möglichst hohen Wissensstand ihrer Völker hinzuwirken“.
- (2) In Artikel 18 des Vertrags ist das Recht jedes Unionsbürgers festgelegt, „sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten ... frei zu bewegen und aufzuhalten“. Für die uneingeschränkte Ausübung dieses Rechts sind Fremdsprachenkenntnisse unerlässlich.
- (3) In Artikel 151 des Vertrags ist festgelegt, dass die Gemeinschaft einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt leistet und bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des Vertrags den kulturellen Aspekten Rechnung trägt; dabei kommt jenen Aspekten große Bedeutung zu, die die Sprachen betreffen.
- (4) Alle Sprachen Europas — in mündlicher wie schriftlicher Form — haben den gleichen kulturellen Wert und die gleiche kulturelle Würde und sind ein Bestandteil der europäischen Kultur und Zivilisation.
- (5) Der Aspekt der Sprachen ist eine der Herausforderungen des europäischen Aufbauwerks, und daher werden aus den Ergebnissen des Europäischen Jahres der Sprachen wertvolle Lehren für die Entwicklung von Aktionen zur

Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt gezogen werden können.

- (6) In Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union ist festgelegt, dass die Union die Grundrechte achtet, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind.
- (7) Der Zugang zum reichen literarischen Erbe in der jeweiligen Originalsprache würde zur Entwicklung des gegenseitigen Verständnisses beitragen sowie dem Konzept der Unionsbürgerschaft einen greifbaren Inhalt verleihen.
- (8) Es ist wichtig, Sprachen zu lernen, da dies ein verstärktes Bewusstsein für die kulturelle Vielfalt schaffen und einen Beitrag zur Ausmerzung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus und Intoleranz leisten kann.
- (9) Neben den menschlichen, kulturellen und politischen Vorteilen stellt das Erlernen von Sprachen auch ein beträchtliches Wirtschaftspotential dar.
- (10) Die Beherrschung der Muttersprache und Kenntnisse in den klassischen Sprachen, insbesondere Latein und Altgriechisch, können das Erlernen anderer Sprachen erleichtern.
- (11) Es gilt, die Verantwortlichen im öffentlichen und privaten Bereich dafür zu sensibilisieren, wie wichtig ein einfacher Zugang zum Erlernen von Sprachen ist.
- (12) In den Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Juni 1995 zur sprachlichen Vielfalt und zur Mehrsprachigkeit in der Europäischen Union wird betont, dass die Vielfalt der Sprachen erhalten und die Mehrsprachigkeit in der Union bei unterschiedsloser Respektierung der Sprachen der Union im Sinne des Subsidiaritätsprinzips gefördert werden sollte. Durch den Beschluss Nr. 2493/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ vom 23. Oktober 1995, in dem das Jahr 1996 zum Europäischen Jahr des lebensbegleitenden Lernens erklärt wurde, wurde herausgestellt, welche große Rolle dem lebenslangen Lernen bei der Entwicklung von Fähigkeiten, einschließlich sprachlicher Kompetenzen, während des gesamten Lebens zukommt.

⁽¹⁾ ABl. C 56 E vom 29.2.2000, S. 62.

⁽²⁾ ABl. C 51 vom 23.2.2000, S. 53.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 17. Februar 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 13. April 2000 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 8. Juni 2000.

⁽⁵⁾ ABl. L 256 vom 26.10.1995, S. 45.

- (13) In dem Weißbuch der Kommission von 1995 „Allgemeine und berufliche Bildung — Lehren und Lernen — Auf dem Weg zur kognitiven Gesellschaft“ wurde als allgemeines Ziel Nr. 4 festgelegt, dass jeder drei Gemeinschaftssprachen beherrschen sollte. Im Grünbuch der Kommission von 1996 „Allgemeine und berufliche Bildung, Forschung: Hindernisse für die grenzüberschreitende Mobilität“ findet sich die Schlussfolgerung: „Das Erlernen von wenigstens zwei Gemeinschaftssprachen ist zu einer unabdingbaren Voraussetzung dafür geworden, dass die Bürger der Union die beruflichen und persönlichen Möglichkeiten nutzen können, die ihnen der Binnenmarkt bietet“.
- (14) In der Entschließung des Rates vom 31. März 1995 betreffend die qualitative Verbesserung und Diversifizierung des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen und des Fremdsprachenunterrichts in den Bildungssystemen der Europäischen Union ⁽¹⁾ wird betont, dass die Schüler generell die Möglichkeit haben müssten, während der Pflichtschulzeit zwei Fremdsprachen der Europäischen Union jeweils zwei aufeinanderfolgende Jahre lang, möglichst aber noch länger, zu lernen.
- (15) Die mit dem Beschluss 89/489/EWG des Rates ⁽²⁾ angenommenen Maßnahmen des Lingua-Programms wurden verstärkt und teilweise als bereichsübergreifende Maßnahmen in das SOKRATES-Programm einbezogen, das durch den Beschluss Nr. 819/95/EG ⁽³⁾ aufgestellt wurde. Diese Maßnahmen haben die Kenntnis der Sprachen der Union gefördert und damit zu einem besseren gegenseitigen Verständnis und einer stärkeren Solidarität der Völker der Union beigetragen. Das Europäische Parlament und der Rat schlagen in ihrem Beschluss 253/2000/EG ⁽⁴⁾ vor, die Maßnahmen in der zweiten Phase des Sokrates-Programms weiterzuentwickeln und zu verstärken.
- (16) Das durch den Beschluss 94/819/EG ⁽⁵⁾ aufgestellte Programm Leonardo da Vinci hat auf der Grundlage der Ergebnisse des Lingua-Programms Aktivitäten zur Entwicklung sprachlicher Fähigkeiten als Teil von Maßnahmen der beruflichen Bildung unterstützt. Diese Unterstützung wird in der zweiten Phase des Programms Leonardo da Vinci weiterentwickelt und verstärkt werden, die durch den Beschluss 99/382/EG des Rates ⁽⁶⁾ aufgestellt worden ist.
- (17) Das durch den Beschluss Nr. 508/2000/EG aufgestellte Programm „Kultur 2000“ ⁽⁷⁾ trägt insbesondere durch die Betonung der kulturellen Vielfalt und der Mehrsprachigkeit ebenfalls dazu bei, dass die Menschen in Europa die kulturellen Werke der anderen europäischen Völker besser kennenlernen.
- (18) Durch die Entscheidung 96/664/EG des Rates ⁽⁸⁾ wurde ein mehrjähriges Programm zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft angenommen.
- (19) In dem Bericht des hochrangigen Gremiums für Fragen der Freizügigkeit, der der Kommission am 18. März 1997 vorgelegt wurde, betrachtete man „die Vielfalt der europäischen Sprachen ... als einen zu hütenden Schatz“ und schlug Maßnahmen zur Förderung der Sprachausbildung und der Verwendung von Sprachen in der Gemeinschaft vor.
- (20) Nach den Kriterien des in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzips lassen sich die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreichen, unter anderem deswegen, weil gemeinschaftsweit eine kohärente Informationskampagne benötigt wird, bei der Doppelarbeit vermieden wird und Skaleneffekte erreicht werden. Diese Ziele können angesichts der transnationalen Dimension von Gemeinschaftsaktionen und -maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Dieser Beschluss geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (21) Es ist jedoch ferner eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten wichtig, um die Maßnahmen auf europäischer Ebene durch kleinere Maßnahmen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene zu ergänzen, die den Erfordernissen der jeweiligen Zielgruppe und der jeweiligen Situation möglicherweise eher entsprechen und so die kulturelle Vielfalt stärken.
- (22) Eine angemessene Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit dem Europarat muss entwickelt werden, damit Übereinstimmung zwischen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene und Aktionen des Europarats gewährleistet wird. Eine derartige Zusammenarbeit wird in Artikel 149 des Vertrags ausdrücklich erwähnt.
- (23) Es gilt zu berücksichtigen, dass das Europäische Jahr der Sprachen in einem Kontext stattfindet, in dem die Erweiterung der Union vorbereitet wird.
- (24) In dem vorliegenden Beschluss wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission ⁽⁹⁾ bildet.
- (25) In der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. Mai 1999 ⁽¹⁰⁾ sind die praktischen Modalitäten für die Durchführung des in Artikel 251 des Vertrags festgelegten Mitentscheidungsverfahrens niedergelegt.
- (26) Die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse erlassen werden ⁽¹¹⁾ —

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 12.8.1995, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 24.

⁽³⁾ ABl. L 87 vom 20.4.1995, S. 10. Beschluss zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 576/98/EG (AbL. L 77 vom 14.3.1998, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1.

⁽⁵⁾ Beschluß 94/819/EG des Rates vom 6. Dezember 1994 über ein Aktionsprogramm zur Durchführung einer Berufsbildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft (AbL. L 340 vom 29.12.1994, S. 8).

⁽⁶⁾ ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40.

⁽⁹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 148 vom 28.5.1999, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

BESCHLIESSEN:

Artikel 3

Artikel 1

Ausrufung des Europäischen Jahres der Sprachen

(1) Das Jahr 2001 wird zum „Europäischen Jahr der Sprachen“ erklärt.

(2) Während des Europäischen Jahres der Sprachen finden Informations- und Fördermaßnahmen zum Thema Fremdsprachenerwerb statt; das Ziel besteht darin, alle in den Mitgliedstaaten ansässigen Menschen zum Erlernen von Sprachen anzuhelfen. Diese Maßnahmen werden die Amtssprachen der Gemeinschaft sowie Irisch, Letzeburgesch und andere Sprachen zum Gegenstand haben, die von den Mitgliedstaaten zum Zwecke der Durchführung dieses Beschlusses bestimmt worden sind.

Artikel 2

Zielsetzungen

Das Europäische Jahr der Sprachen hat folgende Zielsetzungen:

- a) Es soll das Bewusstsein vertieft werden, welchen Reichtum die sprachliche und kulturelle Vielfalt in der Europäischen Union und welchen Wert dieser Reichtum für Kultur und Zivilisation darstellt, wobei der Grundsatz anzuerkennen ist, dass alle Sprachen den gleichen kulturellen Wert und die gleiche Würde haben.
- b) Die Mehrsprachigkeit soll gefördert werden.
- c) Es soll einer möglichst großen Zahl von Menschen nahe gebracht werden, welche Vorteile Kenntnisse mehrerer Sprachen mit sich bringen; diese stellen ein wesentliches Element dar bei der persönlichen und beruflichen Entwicklung von Einzelpersonen (auch bei der Suche nach einer Erstanstellung), beim Verständnis für andere Kulturen, bei der vollen Nutzung der Rechte der Unionsbürgerschaft und bei der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Potentials von Unternehmen sowie der Gesellschaft insgesamt. Die Zielgruppen umfassen unter anderem Schüler und Studenten, Eltern, Arbeitnehmer, Arbeitssuchende, Sprecher bestimmter Sprachen, Einwohner von Grenzregionen und Regionen in Randlage, kulturelle Einrichtungen, sozial benachteiligte Gruppen, Zuwanderer usw.
- d) Sämtliche in den Mitgliedstaaten ansässigen Personen sollen ermutigt werden, sich gegebenenfalls vom Vorschul- und Grundschulalter an lebenslang Sprachkenntnisse und sprachbezogene Fähigkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung der Sprache zu spezifischen, insbesondere beruflichen, Zwecken anzueignen, ganz ungeachtet ihres Alters, ihrer bisherigen Lebensumstände, ihrer sozialen Situation oder früherer Bildungserfahrungen und -leistungen.
- e) Es sollen Informationen gesammelt und verbreitet werden, die den Sprachunterricht und das Erlernen von Fremdsprachen betreffen sowie auch Fähigkeiten, Verfahren (insbesondere innovative Methoden) und Instrumente — einschließlich jener, die im Rahmen anderer Gemeinschaftsmaßnahmen und -initiativen erarbeitet werden —, die dabei von Nutzen sind und/oder die Kommunikation zwischen Benutzern verschiedener Sprachen erleichtern.

Gegenstand der Maßnahmen

Die Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 2 niedergelegten Zielsetzungen umfassen insbesondere folgende Punkte:

- Verwendung eines gemeinsamen Logos und von Slogans gemeinsam mit dem Europarat gemäß Artikel 10;
- eine gemeinschaftsweite Informationskampagne;
- die Organisation von Treffen und Wettbewerben, die Vergabe von Preisen und andere Aktivitäten.

Diese Aktionen sind im Anhang beschrieben.

Artikel 4

Durchführung des Beschlusses und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

(1) Die Kommission sorgt für die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses.

(2) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere entsprechende Stellen, die für seine Beteiligung am Europäischen Jahr der Sprachen sowie für die Koordinierung und Durchführung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen auf nationaler Ebene zuständig sind; darunter fällt auch die Unterstützung bei dem in Artikel 7 beschriebenen Auswahlverfahren.

Artikel 5

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.
- (3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 6

Finanzierung

(1) Maßnahmen gemäß der Beschreibung in Teil I Abschnitt A des Anhangs können bis zu 100 % aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden.

(2) Maßnahmen gemäß der Beschreibung in Teil I Abschnitt B des Anhangs können über den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union bis zu einem Betrag von höchstens 50 % der Gesamtkosten kofinanziert werden.

Artikel 7

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Anträge auf Kofinanzierung von Maßnahmen aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union gemäß Artikel 6 Absatz 2 sind der Kommission über die gemäß Artikel 4 Absatz 2 bezeichnete(n) Stelle(n) vorzulegen. Sie enthalten Angaben, auf deren Grundlage die Endergebnisse nach objektiven Kriterien bewertet werden können. Die Kommission berücksichtigt so weit wie möglich die von den betroffenen Stellen durchgeführte Bewertung.

(2) Entscheidungen über Finanzierung und Kofinanzierung von Maßnahmen gemäß Artikel 6 werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 getroffen. Die Kommission gewährleistet eine ausgewogene Verteilung der Mittel unter den Mitgliedstaaten, gegebenenfalls unter den verschiedenen in Artikel 1 genannten Sprachen, und den einschlägigen Tätigkeitsbereichen.

(3) Die Kommission gewährleistet (insbesondere über ihre nationalen und regionalen Anlaufstellen) in Zusammenarbeit mit den in Artikel 4 Absatz 2 genannten Stellen, dass die Ausschreibungen rechtzeitig veröffentlicht werden und eine möglichst weite Verbreitung finden.

Artikel 8

Kohärenz

Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicher,

- dass zwischen den in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen und sonstigen Gemeinschaftsmaßnahmen und -initiativen, insbesondere im Bereich allgemeine und berufliche Bildung sowie Kultur, Übereinstimmung besteht;
- dass eine optimale Komplementarität des Europäischen Jahres der Sprachen mit sonstigen bestehenden gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Initiativen und Ressourcen erreicht wird, insofern diese dazu beitragen können, die Zielsetzungen des Europäischen Jahres zu verwirklichen.

Artikel 9

Haushalt

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 auf 8 Mio. EUR festgelegt.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 10

Internationale Kooperation

Im Rahmen des Europäischen Jahres der Sprachen und gemäß dem in Artikel 5 Absatz 2 niedergelegten Verfahren kann die Kommission mit einschlägigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten. Insbesondere werden eine enge Kooperation und Koordinierung mit dem Europarat vorgesehen; ferner werden gemeinsame Initiativen mit dem Europarat zur Stärkung des Bandes zwischen den Völkern in Europa durchgeführt.

Artikel 11

Begleitung und Evaluierung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis zum 31. Dezember 2002 einen detaillierten Bericht mit objektiven Daten über Durchführung, Ergebnisse und Gesamtbeurteilung aller in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen vor.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 17. Juli 2000.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GLAVANY

ANHANG

I. Art der in Artikel 3 des Beschlusses erwähnten Maßnahmen

A. *Maßnahmen, die bis zu 100 % aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden können* (Die Richtzuweisung für diese Maßnahmen beträgt 40 % der Gesamtmittel, wobei dieser Prozentsatz von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 angepasst werden kann.)

1. Treffen und Veranstaltungen:

- a) Durchführung von Treffen auf Gemeinschaftsebene und von Veranstaltungen zur Bewusstmachung der sprachlichen Vielfalt, einschließlich der Eröffnungs- und Abschlussveranstaltungen des Europäischen Jahres der Sprachen;
- b) Organisation einer oder mehrerer Präsentationen des Europäischen Jahres der Sprachen in allen Mitgliedstaaten, wobei diese Präsentationen zahlreiche Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft ansprechen müssen.

2. Informations- und Förderkampagnen unter anderem:

- a) Ausarbeitung eines Logos und von Slogans für das Europäische Jahr der Sprachen zur Verwendung im Rahmen aller Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr;
- b) eine Informationskampagne in gemeinschaftsweitem Maßstab, in deren Rahmen vor allem eine interaktive Website eingerichtet wird und Informationen über Projekte (einschließlich der unter Abschnitt C genannten Vorhaben) verbreitet werden;
- c) die Ausarbeitung von auch für benachteiligte Personen zugänglichem Informationsmaterial für den Einsatz in der gesamten Gemeinschaft über wirksame Unterrichts- und Lerntechniken und über die Bedingungen für ein erfolgreiches Erlernen von Sprachen;
- d) die Durchführung von europäischen Wettbewerben, mit denen Leistungen und Erfahrungen im Bereich der Themen des Europäischen Jahres der Sprachen hervorgehoben werden sollen.

3. Sonstige Maßnahmen:

Erhebungen und Studien in gemeinschaftsweitem Maßstab, vor allem mit dem Ziel, folgendes genauer zu umreißen:

- Stand der Entwicklung in Europa im Hinblick auf Sprachen (einschließlich der Gebärdensprachen und der klassischen Sprachen) und ihre Verwendung unter anderem in der wissenschaftlichen Forschung, auch an Universitäten sowie Sprachunterricht und Erlernen von Sprachen und sprachbezogenen Fähigkeiten; nach Möglichkeit werden dabei alle in Artikel 1 genannten Sprachen einbezogen;
- Erwartungen verschiedener Zielgruppen (auch in zweisprachigen Gebieten), was das Erlernen von Sprachen und die Art und Weise betrifft, wie die Gemeinschaft diesen Erwartungen entsprechen kann;
- Studien zur Evaluierung der Effizienz und der Auswirkungen des Europäischen Jahres der Sprachen, wobei die bewährtesten Modelle im Bereich des Sprachunterrichts sowie der Sprachausbildung zu untersuchen und die Ergebnisse in allen Mitgliedstaaten bekannt zu machen sind.

B. *Maßnahmen, die über den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union kofinanziert werden könnten* (Die Richtzuweisung für diese Maßnahmen beträgt 60 % der Gesamtmittel, wobei dieser Prozentsatz von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 2 angepasst werden kann.)

Maßnahmen auf lokaler, regionaler, nationaler oder transnationaler Ebene kommen für eine Finanzierung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union bis zu einem Betrag von höchstens 50 % der Kosten in Frage, je nach Art des Vorschlags und der Begleitumstände. Zu diesen Maßnahmen können unter anderem gehören:

1. Veranstaltungen im Themenkreis der Zielsetzungen des europäischen Jahres der Sprachen;
2. Informationsaktionen und Aktionen zur Verbreitung bewährter Verfahren, die nicht unter die in Abschnitt A beschriebenen Maßnahmen fallen;
3. Vergabe von Preisen oder Durchführung von Wettbewerben;
4. Erhebungen und Studien, die nicht unter Abschnitt A fallen;
5. sonstige Maßnahmen zur Förderung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen, vorausgesetzt, dass sie nicht für eine Finanzierung im Rahmen bestehender Gemeinschaftsprogramme und -initiativen in Frage kommen.

C. *Maßnahmen, die nicht aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union unterstützt werden*

Die Gemeinschaft bietet ihre moralische Unterstützung — einschließlich einer schriftlichen Genehmigung zur Verwendung des Logos und sonstiger Materialien im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr der Sprachen — für Initiativen öffentlicher oder privater Organisationen an, sofern diese zur Zufriedenheit der Kommission nachweisen können, dass die betreffenden Initiativen während des Jahres 2001 ausgeführt werden und geeignet sind, einen bedeutsamen Beitrag zu einer oder mehreren der Zielsetzung des Europäischen Jahres zu leisten.

II. Technische Hilfe

Bei der Durchführung von Maßnahmen kann die Kommission auf Organisationen für technische Hilfe zurückgreifen, deren Finanzierung im Rahmen des Gesamthaushalts des Programms vorgesehen werden kann. Die Kommission kann unter denselben Bedingungen auch Sachverständige heranziehen. Die Kommission konsultiert den Ausschuss nach Artikel 5 zu den finanziellen Auswirkungen dieser technischen Hilfe.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1935/2000 DER KOMMISSION
vom 13. September 2000
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 13. September 2000 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	85,5
	999	85,5
0707 00 05	052	85,5
	628	142,3
	999	113,9
0709 90 70	052	75,4
	628	96,2
	999	85,8
0805 30 10	388	57,2
	524	94,3
	528	60,8
	999	70,8
0806 10 10	052	75,2
	064	58,3
	400	204,9
	999	112,8
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388
400		66,4
508		69,9
512		69,9
800		209,1
804		88,7
999		104,6
0808 20 50		052
	064	58,3
	999	68,5
0809 30 10, 0809 30 90	052	100,9
	999	100,9
0809 40 05	052	71,3
	064	55,0
	066	60,3
	068	51,1
	400	125,4
	624	226,5
	999	98,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (Abl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1936/2000 DER KOMMISSION**vom 13. September 2000****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte siebente Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die siebente Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1531/2000 durchgeführte siebente Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 39,195 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 69.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1937/2000 DER KOMMISSION**vom 13. September 2000****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 19 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽⁴⁾, festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/

95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor⁽⁵⁾ definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.

⁽³⁾ ABl. L 89 vom 10.4.1968, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

⁽⁵⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. September 2000 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	33,75 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	29,89 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	33,75 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	29,89 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	⁽²⁾
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3669
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	36,69
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	36,15
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	36,15
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,3669

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1938/2000 DER KOMMISSION**vom 13. September 2000****zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1527/2000 der Kommission ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission ⁽⁴⁾ bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für

den Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 59.⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. September 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag ⁽²⁾ pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 ⁽¹⁾	9,40	—	0
1703 90 00 ⁽¹⁾	10,07	—	0

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

⁽²⁾ Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1939/2000 DER KOMMISSION**vom 12. September 2000****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der

Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. September 2000

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 119 vom 7.5.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 188 vom 26.7.2000, S. 1.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	a) b) c)	43,84 260,66 366,74	603,25 287,57 1 768,50	85,74 34,53 26,85	326,97 84 886,08	14 827,56 96,61	7 294,36 8 789,13
1.40	Knoblauch 0703 20 00	a) b) c)	116,80 694,44 977,06	1 607,15 766,13 4 711,56	228,43 91,98 71,53	871,10 226 149,56	39 502,91 257,39	19 433,30 23 415,60
1.50	Porree ex 0703 90 00	a) b) c)	45,99 273,44 384,73	632,84 301,67 1 855,23	89,95 36,22 28,16	343,01 89 049,06	15 554,74 101,35	7 652,09 9 220,17
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	a) b) c)	55,28 328,68 462,44	760,67 362,61 2 229,99	108,12 43,54 33,85	412,29 107 037,01	18 696,80 121,82	9 197,82 11 082,64
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	a) b) c)	29,53 175,58 247,03	406,34 193,70 1 191,24	57,76 23,26 18,08	220,24 57 178,05	9 987,64 65,08	4 913,38 5 920,23
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (<i>Brassica oleracea</i> L. convar. <i>botrytis</i> (L.) Alef var. <i>italica</i> Plenck) ex 0704 90 90	a) b) c)	74,29 441,71 621,47	1 022,25 487,31 2 996,85	145,30 58,51 45,50	554,08 143 845,50	25 126,36 163,71	12 360,82 14 893,81
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	a) b) c)	84,62 503,13 707,89	1 164,40 555,07 3 413,56	165,50 66,64 51,82	631,12 163 847,17	28 620,18 186,48	14 079,58 16 964,79
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	a) b) c)	152,67 907,73 1 277,16	2 100,79 1 001,45 6 158,69	298,60 120,24 93,50	1 138,66 295 610,34	51 636,05 336,44	25 402,15 30 607,59
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	a) b) c)	20,46 121,65 171,16	281,54 134,21 825,35	40,02 16,11 12,53	152,60 39 616,08	6 919,98 45,09	3 404,26 4 101,86
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	a) b) c)	129,01 767,06 1 079,23	1 775,22 846,25 5 204,25	252,32 101,60 79,01	962,20 249 798,19	43 633,76 284,30	21 465,46 25 864,18
1.160	Erbsen (<i>Pisum sativum</i>) 0708 10 00	a) b) c)	334,59 1 989,41 2 799,05	4 604,12 2 194,80 13 497,51	654,41 263,51 204,91	2 495,51 647 865,29	113 166,55 737,35	55 671,84 67 080,17

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
1.170	Bohnen:							
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten, Phaseolus-Arten) ex 0708 20 00	a) b) c)	169,45 1 007,49 1 417,51	2 331,64 1 111,50 6 835,48	331,41 133,45 103,77	1 263,79 328 095,53	57 310,43 373,41	28 193,64 33 971,11
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp, vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	a) b) c)	263,75 1 568,19 2 206,40	3 629,28 1 730,09 10 639,65	515,85 207,72 161,52	1 967,13 510 691,21	89 205,53 581,23	43 884,31 52 877,13
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	a) b) c)	157,74 937,88 1 319,57	2 170,55 1 034,71 6 363,22	308,51 124,23 96,60	1 176,47 305 427,23	53 350,82 347,61	26 245,73 31 624,03
1.190	Artischocken 0709 10 00	a) b) c)	141,89 843,64 1 186,98	1 952,45 930,74 5 723,83	277,51 111,75 86,89	1 058,26 274 737,35	47 990,04 312,68	23 608,51 28 446,39
1.200	Spargel:							
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	a) b) c)	392,10 2 331,32 3 280,11	5 395,41 2 572,01 15 817,27	766,88 308,80 240,12	2 924,40 759 211,47	132 616,06 864,07	65 239,95 78 608,99
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	a) b) c)	236,74 1 407,59 1 980,45	3 257,61 1 552,91 9 550,07	463,02 186,45 144,98	1 765,68 458 392,56	80 070,20 521,71	39 390,22 47 462,11
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	a) b) c)	85,47 508,19 715,02	1 176,12 560,66 3 447,94	167,17 67,31 52,34	637,48 165 497,26	28 908,41 188,36	14 221,38 17 135,64
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (Apium graveolens L., var. Dulce (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	a) b) c)	74,07 440,40 619,63	1 019,23 485,87 2 987,98	144,87 58,33 45,36	552,44 143 419,52	25 051,96 163,23	12 324,21 14 849,70
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 51 30	a) b) c)	403,62 2 399,84 3 376,51	5 553,98 2 647,60 16 282,14	789,42 317,88 247,18	3 010,35 781 524,66	136 513,64 889,47	67 157,35 80 919,31
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	a) b) c)	66,10 393,01 552,96	909,56 433,59 2 666,48	129,28 52,06 40,48	493,00 127 987,83	22 356,41 145,67	10 998,15 13 251,90
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	a) b) c)	58,44 347,49 488,91	804,20 383,36 2 357,59	114,30 46,03 35,79	435,89 113 161,81	19 766,66 128,79	9 724,13 11 716,81
2.10	Esskastanien (Castanea-Arten), frisch ex 0802 40 00	a) b) c)	176,48 1 049,30 1 476,34	2 428,42 1 157,63 7 119,19	345,16 138,99 108,08	1 316,24 341 712,93	59 689,07 388,91	29 363,80 35 381,06
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	a) b) c)	100,76 599,12 842,95	1 386,55 660,97 4 064,83	197,08 79,36 61,71	751,53 195 107,47	34 080,60 222,06	16 765,82 20 201,49

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	a) b) c)	23,91 142,15 200,00	328,97 156,82 964,41	46,76 18,83 14,64	178,31 46 290,79	8 085,89 52,68	3 977,82 4 792,96
2.120	andere Melonen:							
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	a) b) c)	76,86 456,96 642,94	1 057,56 504,14 3 100,36	150,32 60,53 47,07	573,21 148 813,77	25 994,20 169,37	12 787,75 15 408,22
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	a) b) c)	146,91 873,48 1 228,97	2 021,51 963,66 5 926,29	287,33 115,70 89,97	1 095,69 284 455,49	49 687,56 323,74	24 443,60 29 452,61
2.140	Birnen							
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen — Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.150	Aprikosen/Marillen ex 0809 10 00	a) b) c)	172,85 1 027,73 1 446,00	2 378,50 1 133,84 6 972,85	338,07 136,13 105,85	1 289,19 334 688,92	58 462,14 380,92	28 760,22 34 653,79
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	a) b) c)	898,66 5 343,20 7 517,75	12 365,84 5 894,83 36 251,89	1 757,63 707,75 550,34	6 702,48 1 740 050,33	303 945,12 1 980,39	149 524,61 180 165,35
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.190	Pflaumen 0809 40 05	a) b) c)	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	a) b) c)	394,59 2 346,13 3 300,94	5 429,68 2 588,34 15 917,72	771,75 310,76 241,65	2 942,97 764 032,78	133 458,23 869,56	65 654,25 79 108,19
2.205	Himbeeren 0810 20 10	a) b) c)	462,37 2 749,13 3 867,96	6 362,35 3 032,95 18 651,96	904,32 364,15 283,16	3 448,49 895 273,16	156 382,78 1 018,93	76 931,89 92 696,86
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	a) b) c)	1 822,37 10 835,32 15 245,04	25 076,36 11 953,96 73 514,22	3 564,25 1 435,23 1 116,02	13 591,78 3 528 600,36	616 361,98 4 015,97	303 216,85 365 352,38
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	a) b) c)	141,13 839,12 1 180,62	1 941,99 925,75 5 693,16	276,03 111,15 86,43	1 052,59 273 265,20	47 732,89 311,01	23 482,01 28 293,96

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto						
	Ware, Art, KN-Code	a) b) c)	EUR FIM SEK	ATS FRF BEF/LUF	DEM IEP GBP	DKK ITL	GRD NLG	ESP PTE
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 85	a)	204,95	2 820,23	400,86	1 528,61	69 319,68	34 101,54
		b)	1 218,60	1 344,41	161,41	396 847,06	451,66	41 089,67
		c)	1 714,55	8 267,84	125,51			
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 85	a)	301,58	4 149,88	589,85	2 249,30	102 001,71	50 179,34
		b)	1 793,14	1 978,26	237,52	583 947,86	664,60	60 462,14
		c)	2 522,90	12 165,86	184,69			
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	a)	371,06	5 105,87	725,73	2 767,46	125 499,34	61 738,91
		b)	2 206,21	2 433,98	292,23	718 469,05	817,70	74 390,51
		c)	3 104,09	14 968,45	227,24			

VERORDNUNG (EG) Nr. 1940/2000 DER KOMMISSION
vom 13. September 2000
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2831/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses

auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 25.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (°)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (°)	AKP-Staaten (¹) (²) (³)	Bangladesch (⁴)	Basmati Indien und Pakistan (⁶)	Ägypten (⁵)
1006 10 21	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(⁷)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	119,76	37,58	55,54		89,82
1006 20 13	119,76	37,58	55,54		89,82
1006 20 15	119,76	37,58	55,54		89,82
1006 20 17	209,84	69,10	100,58	0,00	157,38
1006 20 92	119,76	37,58	55,54		89,82
1006 20 94	119,76	37,58	55,54		89,82
1006 20 96	119,76	37,58	55,54		89,82
1006 20 98	209,84	69,10	100,58	0,00	157,38
1006 30 21	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 23	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 25	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 27	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 44	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 46	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 48	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 63	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 65	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 67	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 94	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 96	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 30 98	(⁷)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(⁷)	41,18	(⁷)		96,00

(¹) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates (ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 12) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 2603/97 der Kommission (ABl. L 351 vom 23.12.1997, S. 22) festgelegte Zoll.

(²) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(³) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(⁵) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(⁶) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(⁷) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(⁸) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	209,84	416,00	119,76	416,00	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	327,19	277,78	441,14	345,15	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	415,30	319,31	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	25,84	25,84	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1941/2000 DER KOMMISSION
vom 13. September 2000
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im
Weinsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 63 und 64,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 kann, soweit dies für die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) derselben Verordnung genannten Erzeugnisse auf der Grundlage der Preise, die im internationalen Handel für diese Erzeugnisse gelten, und innerhalb der Grenzen der nach Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen erforderlich ist, der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 werden die Erstattungen festgesetzt unter Berücksichtigung der Lage und der Entwicklungsaussichten
 - hinsichtlich der Preise der Erzeugnisse und der Verfügbarkeit auf dem Markt der Gemeinschaft,
 - hinsichtlich der Preise dieser Erzeugnisse auf dem Weltmarkt.

- (3) Den übrigen in Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannten Kriterien und Zielen ist ebenfalls Rechnung zu tragen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die Grenzen, die sich aus den in Übereinstimmung mit Artikel 300 des Vertrags geschlossenen Abkommen ergeben, die im Rahmen der Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossen wurden.
- (4) Bei Anwendung der genannten Vorschriften auf die gegenwärtige Marktsituation sind die Erstattungen gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung festzusetzen. Die Verordnung (EG) Nr. 2805/95 der Kommission ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 569/2000 ⁽³⁾, ist deshalb zu ändern. Es ist außerdem vorzusehen, dass diese Änderungen unverzüglich anwendbar sind.
- (5) Der Verwaltungsausschuss für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 69 vom 17.3.2000, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. September 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2805/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen im Winsektor

Produktcode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
2009 60 11 9100	W01	EUR/hl	39,023
2009 60 19 9100	W01	EUR/hl	39,023
2009 60 51 9100	W01	EUR/hl	39,023
2009 60 71 9100	W01	EUR/hl	39,023
2204 30 92 9100	W01	EUR/hl	39,023
2204 30 94 9100	W01	EUR/hl	10,339
2204 30 96 9100	W01	EUR/hl	39,023
2204 30 98 9100	W01	EUR/hl	10,339
2204 21 79 9120	W02 und W03	EUR/hl	4,543
2204 21 79 9220	W02 und W03	EUR/hl	4,543
2204 21 83 9120	W02 und W03	EUR/hl	4,543
2204 21 79 9180	W02	EUR/hl	7,419
2204 21 80 9180	W02	EUR/hl	9,742
2204 21 79 9180	W03	EUR/hl	6,455
2204 21 80 9180	W03	EUR/hl	8,477
2204 21 79 9280	W02	EUR/hl	8,685
2204 21 80 9280	W02	EUR/hl	11,406
2204 21 79 9280	W03	EUR/hl	7,556
2204 21 80 9280	W03	EUR/hl	9,924
2204 21 83 9180	W02	EUR/hl	10,132
2204 21 84 9180	W02	EUR/hl	13,307
2204 21 83 9180	W03	EUR/hl	8,816
2204 21 84 9180	W03	EUR/hl	11,579
2204 21 79 9910	W02 und W03	EUR/hl	4,543
2204 21 94 9910	W02 und W03	EUR/hl	14,250
2204 21 98 9910	W02 und W03	EUR/hl	14,250
2204 29 62 9120	W02 und W03	EUR/hl	4,543
2204 29 64 9120	W02 und W03	EUR/hl	4,543

Produktcode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
2204 29 65 9120	W02 und W03	EUR/hl	4,543
2204 29 83 9120	W02 und W03	EUR/hl	4,543
2204 29 62 9220	W02 und W03	EUR/hl	4,543
2204 29 64 9220	W02 und W03	EUR/hl	4,543
2204 29 65 9220	W02 und W03	EUR/hl	4,543
2204 29 62 9180	W02	EUR/hl	7,419
2204 29 64 9180	W02	EUR/hl	7,419
2204 29 65 9180	W02	EUR/hl	7,419
2204 29 71 9180	W02	EUR/hl	9,742
2204 29 72 9180	W02	EUR/hl	9,742
2204 29 75 9180	W02	EUR/hl	9,742
2204 29 62 9180	W03	EUR/hl	6,455
2204 29 64 9180	W03	EUR/hl	6,455
2204 29 65 9180	W03	EUR/hl	6,455
2204 29 71 9180	W03	EUR/hl	8,477
2204 29 72 9180	W03	EUR/hl	8,477
2204 29 75 9180	W03	EUR/hl	8,477
2204 29 62 9280	W02	EUR/hl	8,685
2204 29 64 9280	W02	EUR/hl	8,685
2204 29 65 9280	W02	EUR/hl	8,685
2204 29 71 9280	W02	EUR/hl	11,406
2204 29 72 9280	W02	EUR/hl	11,406
2204 29 75 9280	W02	EUR/hl	11,406
2204 29 62 9280	W03	EUR/hl	7,556
2204 29 64 9280	W03	EUR/hl	7,556
2204 29 65 9280	W03	EUR/hl	7,556
2204 29 71 9280	W03	EUR/hl	9,924
2204 29 72 9280	W03	EUR/hl	9,924
2204 29 75 9280	W03	EUR/hl	9,924
2204 29 83 9180	W02	EUR/hl	10,132
2204 29 84 9180	W02	EUR/hl	13,307
2204 29 83 9180	W03	EUR/hl	8,816
2204 29 84 9180	W03	EUR/hl	11,579

Produktcode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
2204 29 62 9910	W02 und W03	EUR/hl	4,543
2204 29 64 9910	W02 und W03	EUR/hl	4,543
2204 29 65 9910	W02 und W03	EUR/hl	4,543
2204 29 94 9910	W02 und W03	EUR/hl	14,250
2204 29 98 9910	W02 und W03	EUR/hl	14,250

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungs-codes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (Abl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

W01 Libyen, Nigeria, Kamerun, Gabun, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, Indien, Thailand, Vietnam, Indonesien, Malaysia, Brunei, Singapur, Philippinen, China, Hongkong SAR, Südkorea, Japan, Taiwan, Äquatorial Guinea.

W02 Alle Länder des afrikanischen Kontinents, mit Ausnahme von: Algerien, Marokko, Tunesien, Südafrika.

W03 Alle anderen Bestimmungen mit Ausnahme von: Afrika, Amerika, Australien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Zypern, Israel, Serbien und Montenegro, Slowenien, Schweiz, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Türkei, Ungarn, Bulgarien, Rumänien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1942/2000 DER KOMMISSION**vom 13. September 2000****zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.
- (3) Für die Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diesen KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des KN-Codes 0210 19 81 die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.
- (4) Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und 1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Erstattung nur auf das Nettogewicht der essbaren Stoffe, mit Ausnahme des Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.
- (5) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es

notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

- (6) Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Änderungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstattungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1000/2000⁽⁴⁾, vorgenommen worden sind.
- (7) Es ist angezeigt, die Gewährung der Erstattung auf Erzeugnisse zu beschränken, die für den freien Verkehr in der Gemeinschaft zugelassen sind. Es ist daher vorzusehen, dass eine Erstattung nur für Erzeugnisse gewährt wird, die das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG⁽⁶⁾, der Richtlinie 94/65/EG des Rates⁽⁷⁾ und der Richtlinie 77/99/EWG des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/76/EG⁽⁹⁾, tragen.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Die Erzeugnisse müssen die jeweiligen Bedingungen für das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß

- Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG,
- Anhang I Kapitel VI der Richtlinie 94/65/EG,
- Anhang B Kapitel VI der Richtlinie 77/99/EWG

erfüllen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. September 2000 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. L 114 vom 13.5.2000, S. 10.
⁽⁵⁾ ABl. 121 vom 29.7.1964, S. 2012/64.
⁽⁶⁾ ABl. L 243 vom 11.10.1995, S. 7.
⁽⁷⁾ ABl. L 368 vom 31.12.1994, S. 10.
⁽⁸⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 85.
⁽⁹⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 13. September 2000

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 13. September 2000 zur Änderung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattungen
0210 11 31 9110	P03	EUR/100 kg	68,00
0210 11 31 9910	P03	EUR/100 kg	68,00
0210 12 19 9100	P03	EUR/100 kg	15,00
0210 19 81 9100	P03	EUR/100 kg	72,00
0210 19 81 9300	P03	EUR/100 kg	58,00
1601 00 91 9000	P03	EUR/100 kg	21,00
1601 00 99 9110	P03	EUR/100 kg	19,00
1602 41 10 9210	P03	EUR/100 kg	47,00
1602 42 10 9210	P03	EUR/100 kg	25,00
1602 49 19 9120	P03	EUR/100 kg	19,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2543/1999 der Kommission (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 46) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungsländer/-gebiete sind wie folgt definiert:

P03 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Bulgariens, Lettlands, Estlands.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1943/2000 DER KOMMISSION
vom 13. September 2000
zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in der Verordnung (EG) Nr. 1861/2000 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1919/2000 ⁽⁶⁾.

(2) Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während ihres Anwendungszeitraums um 5 EUR/t oder mehr vom festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 entsprechend angepasst. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verordnung (EG) Nr. 1861/2000 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 1861/2000 werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. September 2000 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. September 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 221 vom 1.9.2000, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. L 229 vom 9.9.2000, S. 29.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluss- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00	0,00
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	1,72	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	1,72	0,00
	mittlerer Qualität	27,16	17,16
	niederer Qualität	52,62	42,62
1002 00 00	Roggen	49,80	39,80
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	49,80	39,80
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	49,80	39,80
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	94,00	84,91
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	94,00	84,91
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	74,50	64,50

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 31. August 2000 bis 11. September 2000)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	124,59	122,66	106,12	84,31	178,17 (**)	168,17 (**)	101,06 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	10,98	2,21	6,12	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	24,55	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Große Seen.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 20,25 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 30,04 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).